

Mitteilung des Senats

vom 25. September 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ruhegehaltsberechtigung der Kanzleigehülfen bei den Seemannsämlern	S. 947.
2. Änderung des Gesetzes vom 28. Februar 1902 über die Versicherung von Gebäuden gegen Brand- schäden und des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878	" 947.
Berichtigung	" 947.

1. Ruhegehaltsberechtigung der Kanzleigehülfen bei den Seemannsämlern.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 11. Juli/1. Oktober 1902 (Verhdlg. S. 579 und 802) ist auf den Antrag der Behörde für den Wasserschout den Wasserschouts und den Kanzlisten der Seemannsämler Bremen und Bremerhaven die Ruhegehaltsberechtigung mit der Maßgabe verliehen worden, daß die Ruhegehälter, sowie die Witwen- und Waisenpensionen gleich den Gehältern aus den Einnahmen der Seemannsämler bestritten werden. Bestimmend für diesen Beschluß war, daß die Seemannsämler zweifellos staatliche Einrichtungen, ihre Beamten Beamte des Staats sind.

Da es im Jahre 1902 noch keine Kanzleigehülfen bei den Seemannsämlern gab, so wurde damals für diese ein entsprechender Antrag noch nicht gestellt. Nunmehr hat sich nach einem Berichte der Behörde für den Wasserschout auch bei den Seemannsämlern, und zwar zunächst beim Seemannsamt Bremerhaven, das Bedürfnis nach Anstellung von Kanzleigehülfen ergeben. Die Behörde hat beantragt, auch diesen die Ruhegehaltsberechtigung in der gleichen Weise zu verleihen, wie sie früher den Wasserschouts und den Kanzlisten verliehen ist, und wie sie die übrigen staatlichen Kanzleigehülfen bereits besitzen. Dieselben Gründe sind hierfür geltend zu machen, wie sie früher für die Wasserschouts und für die Kanzlisten angeführt sind. Die Mittel der Behörde reichen dazu aus, um auch diese Pensionen aus den Einnahmen der Seemannsämler zu bestreiten. Der Senat trägt daher kein Bedenken, dem Antrage der Behörde zu entsprechen. Er ersucht die Bürgerschaft, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß auch den bei den Seemannsämlern Bremen und Bremerhaven anzustellenden Kanzleigehülfen die Ruhegehaltsberechtigung mit der Maßgabe gewährt wird, daß die Ruhegehälter und Witwen- und Waisenpensionen aus den Einnahmen der Seemannsämler bestritten werden.

2. Änderung des Gesetzes vom 28. Februar 1902 über die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden und des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. d. Mts. bei und hat wegen der Publikation der Gesetze das weitere veranlaßt.

Berichtigung: In der Nummer 2 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 19. September 1906, betreffend Überlassung der Bürgerweidekämpfe an den Bürgerparkverein (Verhdlg. S. 940), sind in Zeile 3 hinter dem Worte „Ausseherwohnung“ die Worte „einen Beitrag“ einzuschalten.

Stellung des Vereins

am 20. September 1892

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender: Herr Dr. med. ...
2. Schriftführer: Herr ...
3. Kassier: Herr ...
4. Beisitzer: Herr ...
5. Beisitzer: Herr ...
6. Beisitzer: Herr ...
7. Beisitzer: Herr ...
8. Beisitzer: Herr ...

Der Vorstand hat die Ehre, hiermit die Mitglieder des Vereins zu informieren, dass die nächste Versammlung am ... stattfindet. Die Tagesordnung lautet:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Beisitzers
5. Bericht des Beisitzers
6. Bericht des Beisitzers
7. Bericht des Beisitzers
8. Bericht des Beisitzers

Die Versammlung wird am ... um ... Uhr im ... stattfinden.

Der Vorstand

...

...

- I. Bericht des Vereins
- II. Mitteilung des ...
1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

1. Verkauf

- Die ...
- 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...

Die ...
der Mitglieder
Posten eines
richtet werde.

3.
Die ...
für Begrüßung
Begrüßung der
verwendet werde

4. Maschin

Die ...
8. September
als Anlagekosten
wendungen.